BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juli 1981

zur Anpassung des Beschlusses 80/1186/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(81/559/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 143,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die überseeischen Länder und Gebiete St. Vincent und Neue Hebriden sind am 27. Oktober 1979 unter der Bezeichnung St. Vincent und die Grenadinen beziehungsweise am 30. Juli 1980 unter der Bezeichnung Republik Wanuatu unabhängig geworden.

Das am 31. Oktober 1979 in Lome unterzeichnete Zweite AKP—EWG-Abkommen findet ab 1. Januar 1981 auf St. Vincent und die Grenadinen und ab 18. März 1981 auf die Republik Wanuatu Anwendung. Gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens von 1979 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft (2) hat der Rat mit dem Beschluß 81/558/EWG (3) die dem Europäischen Entwicklungsfonds (1979) zur Verfügung gestellten Beträge hinsichtlich der AKP-Staaten einerseits und hinsichtlich der überseeischen Länder und Gebiete andererseits geändert.

Es ist angebracht, die in den Artikeln 83 und 114 des Beschlusses 80/1186/EWG vorgesehenen Beträge zu ändern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Beschluß 80/1186/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 83 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 83*

Für die Laufzeit dieses Beschlusses beläuft sich der Gesamtbetrag der Hilfe der Gemeinschaft auf 99 Millionen ECU.

Dieser Betrag umfaßt :

1. 84 Millionen ECU aus dem Europäischen Entwicklungsfonds — nachstehend Fonds genannt — davon :

   a) 75 Millionen ECU zu den in Artikel 79 und 80 genannten Zwecken, davon :

      — 41 Millionen ECU in Form von Zuschüssen,

      — 27 Millionen ECU in Form von Sonderdarlehen,

      — 7 Millionen ECU in Form von haftendem Kapital,

      — z. E. in Form besonderer Finanzierungsfazilitäten gemäß den Bestimmungen betreffend Bergbauerzeugnisse ;

   b) für die in Titel II genannten Zwecke bis zu 9 Millionen ECU in Form von Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse ;

2. für die in Artikel 79 und 80 genannten Zwecke bis zu 15 Millionen ECU in Form von Darlehen der Bank, die diese aus Eigenmitteln nach Maßgabe ihrer Satzung und mit einer Zinsvergütung von 3 % unter den in Artikel 87 vorgesehenen Bedingungen gewährt. Die Zinsvergütung geht zu Lasten des Betrags der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Zuschüsse ;

3. die in Form von Zuschüssen und Sonderdarlehen vorgesehenen Beträge, nämlich 68 Millionen ECU, werden — nach Abzug der Mittelansätze für Maßnahmen im Bereich der regionalen Zusammenarbeit und der Soforthilfen, die in Artikel 114 Absatz 2 beziehungsweise in Artikel 117 vorgesehen sind, sowie des gegebenenfalls für die Zinsvergütungen für die Darlehen der Bank vorzusehenden Betrags — wie folgt aufgeteilt :

   — Französische überseeische Gebiete : 18 Millionen ECU

   — Niederländische Antillen : 20 Millionen ECU

   — Britische überseeische Länder und Gebiete : 13,5 Millionen ECU."

2. Artikel 114 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Zu diesem Zweck ist von den in Artikel 83 für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Gebiete vorgesehenen Finanzmitteln

(1) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 210.
(3) Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

ein Betrag von 9,5 Millionen ECU der Finanzierung ihrer regionalen und interregionalen Vorhaben vorbehalten."

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Lord CARRINGTON